OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500994/2/KH

Datum:
Linz, 17. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch Anwälte B__, gegen die Höhe der in Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17.04.2025, GZ: BHBR/925040003687/25, wegen Übertretung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 200 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17.04.2025, GZ: BHBR/925040003687/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) unter Spruchpunkt 2. über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 3.500 Euro, da ihr vorgeworfen wurde, am 10. bzw. 11.02.2025 entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wonach das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag verboten ist, illegal geschlägertes Holz durch Verkauf an die C__ in Verkehr gebracht zu haben.
Die Spruchpunkte 1. und 3. des Straferkenntnisses betrafen Verstöße gegen das Forstgesetz.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde, die sich gegen die Höhe der in Spruchpunkt 2. verhängten Verwaltungsstrafe richtet, brachte die Bf zusammengefasst vor, dass sie zwar keine Sorgepflichten habe, aber nur über eine Nettopension von 2.000 Euro monatlich verfüge, wobei die verhängte Strafe ihre persönlichen Verhältnisse übersteige und die Bf von Anfang an Einsicht gezeigt habe und sich nach wie vor bemühe, das solche Verstöße nicht mehr vorkommen. Der Bf sei nicht bewusst gewesen, dass sie nicht gesetzeskonform handle bzw. auch nicht, dass sie zuvor Informationen bei der belangten Behörde oder ihrer Rechtsvertretung einholen hätte können. Bei ausreichender Kenntnis hätte die Bf keine Fällungen veranlasst bzw. das Holz nicht in Verkehr gebracht, weshalb sie ein minderer Grad des Versehens treffe. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet und die Herabsetzung der unter Spruchpunkt 2. verhängten Strafe auf ein geringeres Maß beantragt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf hat am 10. bzw. 11.02.2025 entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wonach das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag verboten ist, illegal geschlägertes Holz durch Verkauf an die C__ in Verkehr gebracht.
2. Die Bf hat keine Sorgepflichten, kein relevantes Vermögen und keine Schulden und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro.

3. Die Bf brachte im Behördenverfahren vor, dass die Fällungen aufgrund eines Irrtums vorgenommen worden seien und sie diese bei ausreichender Kenntnis nicht vorgenommen hätte, weiters werde dem Auftrag zur Wiederbewaldung daher in vollem Umfang nachgekommen.
Für die Bf sei erkennbar gewesen, dass auch die anderen Waldeigentümer Fällungen vornahmen und sie sei davon ausgegangen, dass sie ebenfalls jetzt Fällungen vornehmen müsse, um beim Verkauf nicht „eine der letzten" zu sein. Der Bf sei gar nicht bewusst gewesen, dass dieses Vorgehen nicht der aktuellen Gesetzeslage entspreche.

4. Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde aus, dass die Bf durch den Verkauf des rechtswidrig geschlägerten Holzes eine Gutschrift von 19.144,73 Euro erzielt habe, was nicht außer Acht zu lassen sei.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei ergibt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 Holzhandelsüberwachungsgesetz lauten wie folgt:

„§ 14. (1) Wer
2. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 Holz oder ein Holzerzeugnis in Verkehr bringt, […]
begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde 1. im Fall des Abs. 1 Z 1, 2 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 45 000 € […] zu bestrafen."

Art. 4 Abs. 1 VO (EU), Nr. 995/2010 normiert Folgendes:

„Art. 4 (1) Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag ist verboten."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nur gegen Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Straferkenntnisses und diesbezüglich nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs ist die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zum Vorbringen der Bf ist festzuhalten, dass eine schwierige finanzielle Lage - die gegenständlich mit einer Nettopension von ca. 2.000 Euro allerdings nicht augenscheinlich vorliegt - grundsätzlich nicht eine Herabsetzung einer verhängten Verwaltungsstrafe zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte im vorgelegten Akt ist davon auszugehen, dass die Bf unbescholten ist, was im Rahmen der Strafbemessung unberücksichtigt geblieben ist.
Im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt, waren der Bf die einschlägigen Rechtsnormen nicht bekannt und hätte sie die Fällungen bei Kenntnis

der Rechtslage nicht vorgenommen. Weiters sagte sie die vollumfängliche Erfüllung des Auftrages zur Wiederbewaldung zu.

Die belangte Behörde führte im Vorlageschreiben hinsichtlich der Strafbemessung den finanziellen Vorteil in Höhe von mehr als 19.000 Euro, den sich die Bf durch den Verkauf des illegal geschlägerten Holzes verschafft hatte, ins Treffen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher erwähnter Gesichtspunkte, insbesondere der Unbescholtenheit der Bf und ihrer Bemühungen um Wiedergutmachung scheint eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) als vertretbar und aus spezial- und generalpräventiver Sicht dennoch ausreichend und effektiv.

2.3. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

2.4. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing